



Position der Umweltverbände zum Agrarinvestitionsprogramm (AIP, Code 121) und Empfehlungen für eine mögliche Mittelumschichtung im OP des EPLR

Rostock, Schwerin, Stralsund den 10.02.2012

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt in diesem Frühjahr das Operationelle Programm des EPLR zu ändern. In diesem Zuge sind Mittelumschichtungen vom Schwerpunkt 3 in den Schwerpunkt 1, Code 121 a und b (AIP) vorgesehen. Die Aufstockung des AIP ist sehr kritisch zu sehen, da hier die Gelder wegen der Förderschwerpunkte (Tierhaltungsanlagen) und der hohen Investitionssummen nur wenige landwirtschaftliche Betriebe erreichen. Von den Umweltverbänden wird die Aufstockung des AIP (Code 121) vor diesem Hintergrund und wegen der negativen Effekte auf die Umwelt die von den geplanten Tierhaltungsanlagen ausgehen, abgelehnt.

Aus der Sicht der Umweltverbände wäre es grundsätzlich besser eine Umschichtung in den 2. Schwerpunkt, Agrarumweltmaßnahmen insbesondere in den Code 214 a (Vertragsnaturschutz auf Grünlandflächen, hier werden derzeit keine Neuanträge mehr entgegengenommen) und in den Code 214 g (Schonstreifen als noch sehr neue AUM, ebenfalls keine Neuanträge mehr möglich) vorzunehmen. Zudem sollte eine Umschichtung zugunsten des Code 323, Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes, erfolgen. Die Umweltverbände würden es zudem begrüßen, Mittel in die Technische Hilfe umzuschichten, um bspw. ein geeignetes und umfassendes Monitoring der Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes auf Grünlandflächen bereits in der laufenden Förderperiode 2007-2013 anzuschieben und das Programm weiterzuentwickeln. Eine Mittelumschichtung sollte unter Beachtung der folgend aufgeführten Buchstaben A bis C erfolgen:

A) Umschichtung finanzieller Mittel

Aus Sicht der Umweltverbände ist es nicht sinnvoll die Mittel auf das AIP (Code 121) zu konzentrieren. Die umgeschichteten Mittel sollten wesentlich auf drei Positionen verteilt werden:

- Agrarumweltmaßnahmen (Schwerpunkt 2) - ein Drittel
- Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (Schwerpunkt 3) - ein Drittel
- Agrarinvestitionsprogramm (Schwerpunkt 1) - ein Drittel
- ggf. Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für die Technische Hilfe

B) Anpassung der Fördervoraussetzungen

Zusätzlich schlagen die Umweltverbände zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit des AIP eine Anpassung der Fördervoraussetzungen vor:

1. Absenkung der maximal förderfähigen Investitionssumme von derzeit 2 Mio. Euro auf max. 0,5 Mio. € (wie z.B. im Land Schleswig-Holstein).
2. Keine Förderung von Tierhaltungsanlagen, die die Grenzen für die Anzahl an gehaltenen Tieren nach BImSchV Anhang 1, Spalte 2 überschreiten. Die Tierzahlgrenzen nach UVPG sind nicht ausreichend und würden keine ausreichende Begrenzung im Hinblick auf die Akzeptanz in der Bevölkerung bringen.
3. Betriebe, die das AIP in Anspruch nehmen sind verpflichtet, innerhalb der nächsten 12 Jahre die Tierplatzzahlen nicht über die derzeit gültigen BImSchV am geförderten Standort zu erhöhen.

C) Auswahlkriterien

Die Förderung selbst soll vorrangig für folgende Betriebe zur Verfügung stehen:

1. Betriebe die nach den Kriterien des ökologischen Landbaus wirtschaften
2. Milchviehbetriebe
3. Konventionelle Betriebe (auch Schweine und Geflügel) mit erhöhten Tierschutzstandards analog der NEULAND-Kriterien
4. Weitere Anträge zur Geflügel- oder Schweinehaltung können – soweit die Mittel vorhanden sind – mit höchstens um 50 % abgesenkten Fördersätzen Berücksichtigung finden. Die Betriebe verpflichten sich, Futtermittel einzusetzen, die zu mindestens 80 % aus Mecklenburg-Vorpommern (incl. Körnerleguminosen) stammen, einzusetzen.

Anlage:

Tierzahlgrenzen nach BimSchV (Anhang 1, Nr. 7.1.) u. nach UVPG (Anlage 1, Nr. 7.1-7.12)